

Vereinsatzung – distalgia

Anlage zum Protokoll zur Gründungsversammlung am 28.08.2004

Präambel

„Ein Leben ohne Freunde ist wie eine weite Reise ohne Gasthaus.“
– frei nach Demokrit, 470-360 v. Chr.

Freundschaften sind ein zerbrechliches Gut. In unserer Zeit an der Deutschen Internationalen Schule Jakarta in Indonesien entstanden viele enge Freundschaften. Viele davon wurden durch Fortgehen auseinander gerissen – auch die besten Freunde verloren sich meist mit der Zeit aus den Augen.

Obwohl die Zeit in Jakarta in der Regel eine prägende Erfahrung war, verlor sich durch den Fortgang bei den meisten auch leider nach und nach der Bezug zum einstigen Gastland Indonesien.

Dieser Entwicklung möchten wir weiterhin unter anderem mit gemeinsamen Unternehmungen, bei denen neben der Festigung alter und neuer Freundschaften der indonesische Bezug im Vordergrund steht, entgegenwirken.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „distalgia“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen und soll beim Amtsgericht Essen eingetragen werden; er soll dann den Zusatz „e. V.“ tragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Kontaktes der Mitglieder untereinander, die Aufrechterhaltung der Verbundenheit der Mitglieder mit der indonesischen Kultur, sowie das Kennenlernen der kulturellen, geografischen und gesellschaftlichen Vielfalt Deutschlands und Europas.
2. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die zeitweise die Klasse des Einschulungsjahrgangs 1990 der Deutschen Internationalen Schule Jakarta besucht hat. Ausnahmen sind bei schriftlicher Antragstellung durch Beschluss des Vorstands möglich.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen, so kann der Vorstand die Rechte des Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussetzen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet darauf mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung über den Ausschluss des Mitglieds. Dem Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Fördermitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
 - (im Wahljahr) den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 1 Monat vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig durch den Vorstand festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Der Erste oder Zweite Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann ein besonderer Versammlungsleiter bestimmt werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied im Internet eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben. Auf Wunsch eines Drittels der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgt die Wahl geheim.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins muss mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sein, und eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten ist erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Erster Vorsitzender
 - ein Zweiter Vorsitzender
 - ein Schatzmeister.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jedes Vorstandsmitglied seine Stimme abgeben kann. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die vom Registergericht oder den Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen gefordert werden. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

8. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung ist der Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung *Yayasan Deutsche Internationale Schule Jakarta* (Jakarta/Indonesien).

§ 13 Inkrafttreten, Nichtigkeitsklausel

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28. August 2004 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen nicht berührt.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Andreas Becker:

Christoph Gärtner:

Sandra Hansen:

Michael Hofer:

Yang Meyer:

Daniel Scholz:

Kai Soedibjo:

Felix Schröter:

David Tensil: